

**Satzung Trägerverein
„für ein buntes Trier
gemeinsam gegen Rechts e.V.“**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Für ein Buntes Trier – gemeinsam gegen Rechts“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Trier
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement, insbesondere durch die Einbindung breiter Bevölkerungsschichten und die Bündelung aller zivilgesellschaftlicher Kräfte in die Arbeit gegen Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Trier.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben erfüllt:
 - Einrichtung einer neutral eingebunden Stelle zur Koordination der Arbeit gegen Rechtsextremismus
 - Akquirierung von Drittmitteln für den örtlichen Einsatz gegen Rechtsextremismus
 - die Koordinierung und Vermittlung zwischen den Akteuren, Vereinen, Initiativen und dem Bündnis gegen Rechts
 - die Verbesserung der Kommunikation zwischen Zivilgesellschaft und Behörden
 - die Dokumentation rassistischer, fremdenfeindlicher , antisemitischer und diskriminierender Vorfälle in Trier
 - die Auseinandersetzung mit rechtsradikalen Strategien und Argumentationsweisen
 - die Erstellung von Informationsmaterial

- die Ausarbeitung und Aktualisierung von Vorträgen zur rechten Szene in Trier
- Wahrnehmung von landesweiten und bundesweiten Vernetzungstreffen und Fortbildung zum Thema

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Person oder öffentliche Körperschaften sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und anerkennen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes und
- (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart
- und bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzer

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,

- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins,

(6) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Schriftführerin/ den Schriftführer und der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/ 3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung in der Stadt Trier, die mit den Zielen des Vereins in Einklang steht

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung am 06.Juni 2012 beschlossen und in Kraft gesetzt.